

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Sekretariat -	
Eingang:	7. Feb. 2006

A-Drs.

VFD-Stellungnahme für den Agrarausschuss zum Entwurf des neuen Hufbeschlaggesetzes

1. Ergeben sich aus dem geplanten Gesetz Beschränkungen für die Hufbehandlung, und falls ja, welche?

Antwort aus Sicht der VFD: Es dürfen in Zukunft keine Hufpfleger, Huftechniker, Huforthopäden und Hufheilpraktiker ausgebildet werden. Huftechniker dürfen keinen Kunststoffhufschutz oder Alu-Beschlag mehr unter nageln, keine Hufschuhe mehr anpassen.

Der Pferdebesitzer darf nicht einmal mehr ausgebrochene Kanten eines Barhufes beiraspeln oder seinem Pferd Hufschuhe anziehen. Da es nicht praktikabel ist, hierfür immer den Hufschmied zu bestellen, dürfen die Hersteller von Hufschuhen in Deutschland (Dallmer und Marquis) ihre Produkte in Deutschland nicht mehr vertreiben, da deren Anwendung implizit illegal wird. Gleiches gilt für den Import von Easy Boots, Swiss Horse Boots oder Old Mäcs (Reitsport Krämer).

2. Aus welchen zwingenden tierschützerischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit, sind etwaige Beschränkungen der Hufbehandlung auf Hufbeschlagschmiede notwendig?

Antwort aus Sicht der VFD: Es dürfte dem Gestalter des Gesetzentwurfes, dem BMVEL und der von ihm berufenen Expertengruppe kaum möglich sein, Untersuchungen oder andere Nachweise darüber vorzulegen,

- ob, und wenn ja wie häufig Pferdebesitzer mit dem Tierschutzgesetz in Konflikt kamen, indem sie selbst an den Hufen ihrer Tiere arbeiteten;
- dass Hufpfleger, Huftechniker, Huforthopäden und Hufheilpraktiker häufiger als staatlich geprüfte Hufschmiede Pferde durch schlechte Arbeit am Huf schädigten.

Es ist sowohl bei Pferdebesitzern, die selbst an den Hufen ihrer Tiere arbeiten als auch bei „alternativen Hufhandwerkern“ eher ein besonderes Engagement zu unterstellen, welches aus der Unzufriedenheit mit der Arbeit mancher Hufschmiede erwuchs.

Daher dient es nicht dem Tierschutz, die Arbeit solcher Menschen an Pferdehufen zu verbieten, es schadet ihm!

Dass auch Pferdebesitzer und „alternative Hufhandwerker“ Fehler machen – so wie staatlich geprüfte Hufschmiede leider auch, ist menschlich und nicht per Gesetzeskraft zu verhindern. Durch das Tierschutzgesetz sind solche Fehler aus unserer Sicht hinreichend sanktioniert.

3. Berücksichtigt das geplante Gesetz ausreichend unterschiedliche Formen der Huf- und Klauenpflege, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung zum Hufbeschlagschmied?

Antwort aus Sicht der VFD: Die unter Hufschmieden vorherrschenden Lehrmeinungen wird wesentlich geprägt durch das Wissen, welches an den (wenigen) Lehrschmieden in Deutschland vermittelt wird.

Nur sehr wenige, zumeist von Einzelpersonen initiierte Veranstaltungen vermitteln neue Erkenntnisse, z. B. aus dem Ausland oder aus Übersee.

Ein Hufschutz ist nach unserer Einschätzung für den durchschnittlichen Hufschmied immer noch in 98% aller Fälle ein Hufeisen aus Kohlenstoff-Stahl, von Spezialgebieten wie Galopp- und Trabrennen einmal abgesehen.

Neuere Erkenntnisse zum Pferdehuf, z.B. die Forschungsarbeiten von Prof. Dr. Christopher Pollitt/Australien, Dr. Christine Hinterhofer/Österreich, Gene Ovcinek und Prof. Robert Bowker/U.S.A. wurden häufig von engagierten Huftechnikern und wenigen, sehr engagierten staatlich geprüften Hufschmieden bekannt gemacht. Ohne die „alternativen Hufhandwerker“ wüssten wir in Deutschland darüber erheblich weniger.

Moderne, pferdefreundliche Hufschutzarten wie Kunststoff- und Hybridbeschläge sowie Hufschuhe werden in grob geschätzt 80-90% der Fälle von Hufhandwerkern eingesetzt, die nicht zur Gruppe der staatlich geprüften Hufbeschlagschmiede gehören.

Die jüngste Entwicklung, der von einem bayerischen Hufschmied und Metallbaumeister entwickelte Kunststoffbeschlag „Duplo“, wird – obwohl von einem Hufschmied erdacht – zu 75% an Hufhandwerker verkauft, die nicht Hufschmiede sind.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfte daher der Umsatz mit Kunststoffbeschlägen und Hufschuhen um grob geschätzt 70-90% einbrechen, da Nicht-Hufschmiede diese nicht mehr legal einsetzen dürfen.

Der Gesetzentwurf bedroht also nicht nur die Vielfalt im Hufhandwerk und im Hufschutz, sondern auch etwa 10-15 kleine und mittlere Unternehmen, seien dies Huftechnik-Schulen, Hersteller von Hufschuhen (Dallmer, Marquis), Hersteller von Kunststoffbeschlägen (Trotters, Marathons, CERA, Hippoflex-Wilden, Haflex, Easy Walker) sowie Importeuren von Hufschuhen und Kunststoffbeschlägen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass ein neues Gesetz einen Sinneswandel unter den derzeit tätigen, eher konservativen, am Hufeisen festhaltenden Hufschmieden bewirken wird.

Auch unter diesem Aspekt würde das Gesetz bei Inkrafttreten die Tierschutzsituation für Pferde deutlich verschlechtern und nicht verbessern.

**Die VFD ist nach wie vor der Auffassung, dass ein derart juristisch unsauberes
Gesetz im Falle der Inkraftsetzung keinen Bestand vor dem
Bundesverfassungsgericht haben wird. Wir sind bereit, diesen Beweis zu führen!**

Stellungnahme der Vereinigung der Freizeitreiter- und fahrer in Deutschland e.V. zum Entwurf eines Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen

Der Entwurf weist folgende gravierende Mängel auf:*

1. Eine völlig falsche Begriffsbestimmung des Hufbeschlags in § 2.
2. Die Zweigleisigkeit der Hufbehandlung, die sich seit Jahrzehnten als zweckdienlich etabliert hat, wird völlig außer Acht gelassen.
3. Die Behandlung von Klauen und Hufen wird völlig ungleich geregelt.

Die drei Punkte haben wir nachstehend detailliert erläutert:

1. Hufbeschlag ist nach **Prof. Dr. Moser** „Das Verfahren, an dem Hufe ein (eisernes) Schutzmittel, das sog. Hufeisen, mittelst Nägel dauerhaft zu befestigen.“
Auch in Grimms Deutschem Wörterbuch ist „Beschlag das, womit etwas zur Festigkeit beschlagen ist; hauptsächlich der Beschlag eines Pferdehufes.“
Im Gesetzesentwurf wird Hufbeschlag aber definiert „die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur und der Behandlung.“
Hingegen wird der Klauenbeschlag in Ziff. 2 des § 2 richtig „als die Gesamtheit aller Verrichtungen bei der **Anbringung, Instandsetzung oder Entfernung eines Beschlages** an der Klaue eines Tieres“ definiert, „wenn dieses als Zug- Last- oder Reittier verwendet werden soll“.
Eine korrekte Definition wäre also, unter Ziff. 2 die Ergänzung zu setzen: „...am Huf oder der Klaue eines Tieres, wenn...“
Ziff. 2 könnte wegfallen und Ziff. 1 hieße: „Huf- und Klauenbeschlag“.
Jedoch benötigen Pferde genau wie Klautiere, wenn sie barhuf gehen, regelmäßige Verrichtungen zur Gesunderhaltung ihrer Hufe. Die Hufe wie die Klauen müssen ausgeschnitten, gekürzt, beraspelt werden.
2. Mit dem Rückgang der Pferdehaltung und dem Einsatz der Tiere als Zug- und Reittiere sank auch die Zahl der ausgebildeten Hufbeschlagschmiede.
Nach der Zunahme der Pferdehaltung als Freizeitpferde Anfang der Achtziger Jahre bestand ein akuter Mangel an Hufbehandlern. Im Schnellverfahren wurden Angehörige aus Metallberufen über eine einjährige Mitfahrpraxis bei Hufschmieden und einem viermonatigen Lehrgang zu Hufschmieden gemacht.
Die Unzufriedenheit der stetig wachsenden Schar von „Freizeitreitern“, die mit einer neuen, partnerschaftlichen Einstellung zum Pferd verbunden war, mit diesen mangelhaft ausgebildeten Schmieden, sowie zunehmende Erkenntnisse über die Schädlichkeit des Eisenbeschlages für einen gesunden Hufmechanismus, ließen neue Wege der Hufbehandlung und damit neue Berufe entstehen!
Diese betreuen zur Zeit mindestens die Hälfte aller Pferde.

Durch diesen Gesetzesentwurf soll diese, für die barhuf gehenden Pferde unverzichtbar gewordene, Berufsgruppe, auf Dauer gesehen ausgemerzt werden!

Sicher wäre es einfach, alle Hufbehandler, einer staatlichen Prüfung zu unterziehen

Aber wollten wir nicht eigentlich **weniger** Staat?

Denn ein bestandenes Staatsexamen ist kein Garant für berufliche Fähigkeit in der Praxis, wie wir wohl alle wissen.

Hingegen wird jeder Pferdehalter nur die Person an die Hufe seines Tieres lassen, die sich bereits als fähig erwiesen hat!

3. Der Gesetzesentwurf untersagt dem Pferdehalter – nicht aber dem Rinder- oder Schafhalter – die Pflege der Hufe seiner Pferde selbst vorzunehmen. In den Gesetzen von 1884 bis 1940 war eine staatliche Prüfung nur von gewerblich tätigen Hufschmieden erforderlich. Auch hieß es in diesen Verordnungen
„Wie der Kandidat sich auf die staatliche Prüfung vorbereitet, ist ihm überlassen.“ !

Sehr geehrte Ausschussmitglieder, gibt es aus Ihrer Sicht einen tierschützerischen Grund, warum in diesem Gesetzesentwurf ein Unterschied zwischen Klauen- und Hufpflege gemacht wird?!

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass **wir**, die VFD, die Leute sind, die die Tiere besitzen, um deren Hufe es hier geht!

Wir sind die Leute, die die Erfahrungen gemacht haben mit den Schmieden und den Hufbehandletern.

Wir wissen: No hoof no horse.

Fazit: Die Schmiede könnten mehr Wissen über die Anatomie des Huftieres brauchen; aber die Hufbehandler brauchen kein Wissen über die Metallbehandlung.

Ich würde mich freuen, wenn unsere Ausführungen offene Ohren finden.

Mit freundlichen Reitergrüßen

Jutta Schroer
Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte
Der VFD LV NRW

* Der Text wurde von Joseph Kessler erstellt und von mir ergänzt.

Gegenstandspunkt Januar 2006

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in einem ausführlichen Schreiben Bezug auf unsere Stellungnahme vom Juni 2005 genommen. Wir zitieren die einzelnen Punkte aus einem Abgeordnetenbrief, den eines unserer Mitglieder erhalten hat.

Ad 1) *„Die Frage Berufsfreiheit wurde im Zusammenhang mit der Formulierung des Gesetzesentwurfes ausführlich beraten. Angesichts der erheblichen Bedeutung einer qualifizierten Versorgung der Hufe für die Gesundheit und das Gesamtbefinden der Pferde wurde aus tierschutzrechtlichen und tiergesundheitlichen Aspekten für eine Fortsetzung der restriktiven Regelung des Berufszugangs von Hufbeschlagschmieden entschieden (Ausübung nur mit staatlicher Anerkennung).“*

Interessanterweise endet die Präferenz des tierschutzrechtlichen Gedankens in §2 des Entwurfs bei der Bearbeitung der Klauen der Rinder, wofür - anders als beim Klauen**beschlag** - keinerlei gesetzliche Regelung für erforderlich gehalten wird. Wenn die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes für die Klauen ausreichend sind, sind sie es auch für die Hufe.

Ad 2) *„Als Folge von Unsicherheiten in der Bewertung des im geltenden Hufbeschlaggesetz verwendeten Begriffs „Hufbeschlag“ hat sich in den letzten Jahren ein Graubereich „Hufpflege“ neben den staatlich anerkannten Hufbeschlagschmieden etabliert.“*

Die Kennzeichnung als „Graubereich“ ist abwertend und nicht angebracht. Die Berufe der Barhufbearbeitung haben sich aus einem Bedürfnis der Pferdehalter v.a. aus der Freizeitreiterei entwickelt. Die Nutzung des Freizeitpferdes machte einen Hufbeschlag, nämlich das Anbringen eines Eisens oft entbehrlich. Hufschmiede boten die Barhufbearbeitung nicht in ausreichendem Maße und nicht in ausreichender Qualität an. Barhufbearbeitung ist nämlich etwas anderes, als den Huf wie für das Eisen zuzubereiten und dann einfach das Eisen wegzulassen.

Ad 3) *„Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde der mit dem geltenden Hufbeschlaggesetz bestehende Vorbehalt der staatlichen Anerkennung von Hufexperten teilweise lediglich auf das Aufnageln von warm geschmiedeten Hufeisen reduziert. Nach Auffassung des erst seit 2002 für diesen Bereich (Hufbeschlaggesetz) zuständigen BMVEL machen die geltenden rechtlichen Regelungen zur Qualifikation von Hufbeschlagschmieden deutlich, dass es immer um die Gesamtheit der qualifizierten Handlung am Huf (und der Klaue) ging. So ist der Bereich der so genannten Barhufpflege, d. h. auch die Zurichtung des Pferdehufes ohne einen Beschlag, immer Bestandteil der Qualifikation von Hufbeschlagschmieden gewesen.“*
Das Hufbeschlagsgesetz von 1940 hielt eine Definition des Hufbeschlags nicht für erforderlich, da der Begriff eindeutig definiert ist und es in dem Gesetz eben um die Fertigkeit der Anbringung eines Hufeisens ging, um die Nutzbarkeit des Pferdes für Arbeit und Krieg zu gewährleisten. Nicht umsonst heißt das Pferd ohne Eisen auch das „**unbeschlagene**“ Pferd.

Für den Hufschmied ist traditionell das unbeschlagene Pferd die Ausnahme. Und wenn der Gesetzesentwurf den Hufschmied zum einzig anerkannten „Hufexperten“ erklärt, wird das auch so bleiben, obwohl die heutige Nutzung des Pferdes den Beschlag in der Mehrzahl der Fälle entbehrlich macht. Wenn Sie heute in einen Stall gehen, wo Freizeitreiter ihre Pferde in Boxen halten, in Hallen und auf Reitplätzen auf weichem Boden reiten und allenfalls gelegentlich ins Gelände gehen, werden Sie oft sämtliche Pferde mit Eisen beschlagen finden, obwohl die negativen gesundheitlichen Folgen des Eisens den Fachleuten bekannt sind.

Diese Folgen sollte man allenfalls bei starker Nutzung zur Verhinderung des dann zu hohen Abriebs in Kauf nehmen. So plädierte auch der bekannte Schmied Fritz Rödder in seinem Buch „Ohne Huf - kein Pferd“ für das unbeschlagene Pferd. Das möglichst flächendeckende Beschlagen aller Hufe verdankt sich dem kritiklosen Rat des „Hufexperten Schmied“.

Ad 4) „Die in der Stellungnahme der DHG unterstellten grundsätzlichen qualitativen Unterschiede zwischen der Bearbeitung eines Hufes mit Hufraspel, Hufmesser und ähnlichen Geräten durch einen Hufbeschlagschmied und einen „Barhufpfleger“ werden in der fachlichen Bewertung durch das BMVEL, von tierärztlichen Verbänden und auch von den zuständigen Ländervertretern nicht anerkannt. Des weiteren trifft es nicht zu, dass lediglich Hufpfleger Heilbehandlungen an Hufen durchführen. Gerade die Durchführungen von Heilbehandlungen durch Hufpfleger dürfte rechtlich sehr bedenklich sein.“

Die fachliche Bewertung durch die genannten Institutionen sollte dringend überdacht werden:

Die Bearbeitung des Hufhorns von Beschlagshufen muss sich darauf richten, überschüssiges Horn (zu lang bzw. zu hoch oder zu schräg bzw. zu breit gewordene Hornanteile) zu entfernen. Für beschlagene Hufe ist diese Maßnahme zwingend erforderlich, da die Hufbearbeitung im Zuge des Umbeschlagens, die einzige Möglichkeit zur Korrektur der Hornkapsel darstellt. Diese Methode wird vom Hufschmied auch beim unbeschlagenen Huf angewandt und in der Hufschmiedeausbildung gelehrt.

Im Unterschied hierzu werden unbeschlagene Hufe durch den Huforthopäden nur in Ausnahmefällen gekürzt. Das vorhandene Tragrandhorn wird mit Hufmesser und Hufraspel systematisch und planvoll so bearbeitet, dass es einen verstärkten bzw. einen verminderten Abrieb erfährt. Dies sichert den Erhalt von ausreichendem Hornmaterial zum Barhufgehen bei gleichzeitiger Bewahrung einer physiologischen Hufform.

Der grundsätzliche qualitative Unterschied der Bearbeitung des Barhufes durch den Hufschmied einerseits und den Huforthopäden andererseits spiegelt sich nicht zuletzt in den zur Anwendung kommenden Werkzeugen und in dem differierenden Zeitaufwand wieder. Unentbehrliche Werkzeuge des Hufschmiedes sind Hauklinge und Klauenschere, für die der Barhufspezialist keine Verwendung hat. Während ein Barhufspezialist für die Barhufbearbeitung eines Pferdes zwischen 50-70 min aufwendet, benötigt der Hufschmied für diese Arbeit zwischen 10-20 min.

Ad 5) Aktuell gibt es deutschlandweit ca. 350 bis 400 Personen, die sich als Hufpfleger, Hufheilpraktiker, Huforthopäden, Huftechniker, Fachagrarwirte Hufpflege etc. bezeichnen und mit ganz unterschiedlichen Basisqualifikationen (zum Teil auch ohne jegliche Qualifikation) ihre Leistungen am Huf anbieten. Dieser Gruppe stehen ca. 4.500 staatlich anerkannte Hufbeschlagschmiede, die rechtlich unumstritten alle Versorgungsmöglichkeiten am Huf durchführen dürfen, gegenüber.

Die vorgelegten Zahlen verdanken sich keiner statistischen Erhebung und dürften von den wirklichen Werten weit entfernt sein. Die genannten Zahlen der Barhufbearbeiter dürften etwa den bei den Verbänden organisierten Berufstätigen entsprechen. Zusammen mit den unorganisierten Bearbeitern dürfte die Gesamtzahl der ausgebildeten und geprüften Barhufbearbeiter 800 bis 1.000 Personen umfassen.

Die Anzahl der Hufschmiede wird intern bei den Schmiedeverbänden auf ca. 2.500 Personen geschätzt. Bei ca. 1,5 Mio Pferden in Deutschland sieht man daran schon die vorliegende Unterversorgung zu Lasten der Pferde. Dieses Missverhältnis wird sich durch die geplanten Regelungen noch verschärfen, da die Hürde der zweijährigen hauptberuflichen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung vor Anerkennung (§4 des Entwurfs) bei der ge-

genwärtigen Struktur der Schmiedebetriebe kaum zu nehmen ist. Alle von uns persönlich befragten Hufschmiede sahen sich außerstande, einen bezahlten Angestellten mitzunehmen.

Neben den oben genannten Zahlen gibt es sicher noch einen echten „Graubereich“ von Barhufbearbeitern und **Hufschmieden** ohne jegliche Ausbildung, der unter dem neuen Gesetz eher zunehmen dürfte.

Ad 6) Für Pferdehalter und für die zuständigen Stellen des Tierschutzes ist es kaum möglich, zu beurteilen, inwieweit die jeweilige Person, die sich als Hufpfleger etc. bezeichnet, auch eine wirkliche Fachkraft ist, da diese Berufsbezeichnungen – bis auf den Fachagrarwirt Hufpflege (Regelung des Freistaates Bayern, aktuell aufgehoben) – auf keiner staatlichen Prüfung aufbauen und rechtlich nur eingeschränkt geschützt sind.

Leider kann auch heute aus der staatlichen Anerkennung nicht auf die Qualität der Arbeit geschlossen werden. Erst der Erfolg: die Lebens- und Bewegungsfreudigkeit seines Pferdes beweist dem Besitzer die richtige Wahl des Hufbearbeiters.

Daneben hätte kein Barhufverband ein Problem damit, seine Prüfungen unter staatlicher Aufsicht abnehmen zu lassen.

Ad 7) Im Sinne des Tierschutzes und des Verbraucherschutzes bedarf es einer eindeutigen und klaren Regelung, wer als Hufexperte Hufe und Klauen pflegen und behandeln darf.

Warum hat der Gesetzgeber dann für die Klauen auf eine solche Regelung verzichtet? Außerdem schützt die gefundene Regelung nur überkommene Berufsstrukturen zu Lasten von Tier- und Verbraucherschutz. Eine Regelung, die verschiedene Ausbildungszweige umfasst, kann genauso „eindeutig und klar“ sein.

Ad 8) Die in der Stellungnahme geäußerte Vermutung, dass die umstrittene Definition des Hufbeschlags im § 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs die Hufarbeit einseitig vom Eisenbeschlag her definiert, kann nicht nachvollzogen werden. Der Gesetzentwurf verwendet den Begriff Hufeisen an keiner Stelle. Vielmehr verfolgt der Gesetzentwurf ausdrücklich das Ziel, die Qualifizierung von umfassend ausgebildeten Hufexperten sicher zu stellen, die in der Lage sind, zwischen verschiedenen Möglichkeiten der Hufversorgung auszuwählen, diese anzuwenden und den Pferdehalter entsprechend zu beraten.

Der Gesetzentwurf spricht nicht von Hufbearbeitung, sondern von **Hufbeschlag**, ein Begriff, der semantisch eindeutig besetzt ist. Vom Hufbeschlag her definiert er dann die gesamte Bearbeitung neu, zeigt schon durch die Wortwahl, dass er im (Eisen)beschlag den Standard der Bearbeitung sieht. Darum heißt der allseits ausgebildete Hufexperte auch: **Hufschmied** und die Ausbildungsstätte **Lehrschmiede!**

Ad 9) Nach der fachlichen Auffassung des BMVEL ergeben sich allein aus den sehr unterschiedlichen Qualifikationswegen zwischen Hufpflegern und Hufschmieden erhebliche Unterschiede in der Wertigkeit dieser Leistungsanbieter.

Da Barhufbearbeiter nicht schmieden müssen und auch keine Eisen aufschlagen müssen, sehen die Ausbildungswege natürlich sehr verschieden aus. Huforthopäden befassen sich fast die gesamten 320 Stunden ihres auf zwei Jahre verteilten Unterrichts nur mit dem Huf und den angrenzenden Gliedmaßen. Deshalb müssen Funktionäre der Schmiedeverbände bedauernd feststellen, dass Hufschmiede argumentativ für Diskussionen mit ihren Barhufkollegen nicht gerüstet sind. Auch Tierärzte bestätigen uns immer wieder, dass die Intensität unserer spezialisierten Ausbildung das im Studium der Veterinärmedizin zum Huf gelehrt deutlich übersteigt.

Nachfragen bei Amtstierärzten und Veterinärämtern haben ergeben, dass dort kein Material über Tierschutzverstöße von Barhufbearbeitern vorliegt. Amtstierärzte werden zu **vernachlässigten** Hufen gerufen, die von den Pferdebesitzern immer wieder damit entschuldigt werden, dass kein Schmied bereit war, extra zu ihrem Pony zu kommen.

Ad 10) In den Fällen, in denen eine nach Verbandskriterien organisierte Qualifizierung von Hufpflegern durchgeführt wird, erfolgt diese zumeist in Form von Wochenendkursen mit einem Zeitumfang von ca. 150 bis 200 Stunden, ergänzt um Praktika und Mitarbeit bei Hufpflegern, aber auch teilweise bei Hufbeschlagschmieden. Die Qualifikation ist dabei zum Teil apodiktisch auf das reine Barhufgehen der Pferde ausgerichtet.

Unter den heutigen Nutzungsbedingungen können viele Pferde barhuf gehen, da sie keinem solchen Hornabrieb ausgesetzt sind, der einen Abriebschutz erforderlich macht. Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auf dem Markt temporäre Hufschutzvarianten (anschnallbare Hufschuhe), die auch in Phasen stärkerer Nutzung dem Pferd ein Barhufgehen erlauben. Da das Barhufgehen für das Nutztier Pferd gesünder ist (Tastsinn, Gelenkschonung, Durchblutung, verminderte Verletzungsgefahr, Erhalt der Hufform), sollte ein Beschlag nur angebracht werden, wenn die Nutzung dies erfordert. Ist ein Beschlag als Abriebschutz unabdingbar, so gibt es hierfür den „Beschlagexperten Hufschmied“.

Huforthopäden werden nicht beschlagen, da das nicht ihr Interesse und nicht Gegenstand ihrer Ausbildung ist. Zudem ist der Barhuf wesentlich besser geeignet, Hufprobleme, die auf der Deformation des Hornes beruhen, zu lösen (siehe Anlage Bildbeispiele).

Ad 11) Dem gegenüber steht die Ausbildung der Hufbeschlagschmiede, die bislang nach einer Berufsausbildung als Metallbauer ein Jahr bei einem Hufbeschlagschmied mitarbeiten müssen und daran anschließend einen Intensivkurs von 4 Monaten (640 Stunden) an einer Hufbeschlagleherschmiede absolvieren müssen.

Huforthopäden haben in ihrer Ausbildung 320 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht, verteilt auf ca. zwei Jahre. Die Anlage der Ausbildung in kleineren Einheiten und über einen längeren Zeitraum hat sich bewährt, da die Auszubildenden hier anders als bei einem kompakten Intensivkurs zwischen den einzelnen Modulen Zeit haben, den komplexen Unterrichtsstoff zu verarbeiten und anhand von (Haus)Aufgaben zu vertiefen. Die Auszubildenden absolvieren nach dem ersten Ausbildungsjahr (Grundstudiengang) eine Zwischenprüfung. Ein erfolgreiches Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudienganges und für das Mitfahrpraktikum. Das Mitfahrpraktikum ist auf mindestens 30 Mitfahrttage angelegt, in denen intensive Schulung an Pferden erfolgt. Die Huforthopäden, die einen Praktikanten mitnehmen besuchen spezielle Ausbilderfortbildungen und erhalten für ihre Tätigkeit der Praktikantenbetreuung eigens eine zusätzliche Vergütung. Damit wird ein wirklich qualitativ hochwertiges Praktikum sichergestellt. Dagegen ist das Aufhalten der Pferdebeine durch den Praktikanten, wie das in den Praktika der Schmiede immer wieder üblich ist, kein Praktikumsinhalt.

In einem Berichtsheft dokumentiert der Auszubildende seine eigene Praxis bildlich und schriftlich. Das Berichtsheft gilt als ein Zulassungskriterium zur Abschlussprüfung.

Das Anbringen eines Beschlags als Ausbildungsgegenstand entfällt. Darauf verwenden die Hufschmiede den Großteil ihrer Ausbildungszeit.

Ad 12) Nach der auf dem geplanten Gesetz aufbauenden neuen Hufbeschlagverordnung wird zukünftig ein Einführungslehrgang von 4 Wochen, die zweijährige Mitarbeit bei einem Hufbeschlagschmied und ein Viermonatskurs an einer Hufbeschlagschule Zulassungsvoraussetzung für die Hufbeschlagprüfung sein.

Die Änderungen sind graduell und betreffen nicht das Ausbildungsprinzip. Die zweijährige sozialversicherungspflichtige Mitarbeit wird zudem eine Hürde für die Ausbildung sein, da Schmiede bisher allenfalls bereit waren, Praktikanten kostenlos mitzunehmen.

Ad 13) Mit dieser Qualifizierung wird sichergestellt, dass ein Hufexperte in der Gesamtheit beurteilen kann, welche Art der Hufpflege und -behandlung entsprechend des Alters, Gesundheitszustandes, Nutzung des Pferdes und der jeweiligen Haltungs- und Umweltbedingungen erforderlich ist. Dabei ist selbstverständlich die enge Zusammenarbeit mit Tierärzten erforderlich.

Nur eine Sonderregelung für die Barhufbearbeitung neben dem Hufbeschlag kann das Behandlungsoptimum für das Pferd sichern – natürlich jeweils in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt.

Ad 14) Angesichts der Tatsache, dass dieses Gesetz in einen existierenden, wenn auch sehr umstrittenen, Graubereich eingreift und der Aspekt der Rechtsgüterabwägung „Berufsfreiheit“ versus „Tierschutz“ besteht, wurde intensiv über die Möglichkeit einer Übergangsregelung (Bestandsschutz) für aktuell tätige „Hufpfleger“ nachgedacht und im §10 des Gesetzentwurfs realisiert. Außerdem soll dieser Gruppe für einen begrenzten Zeitraum der Zugang zur Hufbeschlagprüfung erleichtert werden.

Durch die Übergangsregelung wird aus der Huforthopädie eine Sackgasse gemacht, da weitere Ausbildung in dem Segment nicht mehr möglich sein wird. Das in den Barhufschulen entwickelte Wissen ginge so (zumindest in Deutschland) endgültig verloren. Die despektierliche Bezeichnung „Graubereich“ ersetzt den Beweis von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz durch Barhufbearbeiter, der statistisch nicht belegt werden kann.

Ad 15) Ausdrücklich verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, das Pferd bzw. den Huf in den Mittelpunkt der Qualifikation von Hufbeschlagschmieden zu stellen und die teilweise sehr enge historische Bindung des Hufbeschlags an bestimmte in der traditionellen Form nicht mehr existierende Handwerke aufzubrechen.

Durch die Zentrierung auf den Beschlag und den Schmied als Hufexperten wird der Gesetzentwurf das Gegenteil erreichen und die Hufgesundheit der deutschen Pferde weit zurückwerfen. Durch die Ermächtigungen des §8(1) soll „Absolventen der Metallbauerausbildung auch ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach der Berufsausbildung unmittelbar nach dem Besuch der Hufbeschlagsschule der Zugang zur Prüfung gestattet werden“ (Originalton BMELV).

Ad 16) Hinsichtlich der Aussagen zur europäischen Dienstleistungsfreiheit muss darauf hingewiesen werden, dass es auch nach diesen Vorschriften die Möglichkeit gibt, dass die Mitgliedstaaten Vorbehaltsbereiche für bestimmte Tätigkeitsbereiche einrichten. Außerdem gibt es auf europäischer Ebene aktuell intensive Bestrebungen, einen europäischen Standard für Hufexperten festzulegen. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf ausdrücklich die Möglichkeit der Anerkennung von Abschlüssen aus anderen europäischen Staaten vor.

Die von der EFFE erarbeiteten und für Zertifizierungen nationaler Schmiedeverbände verwendeten Standards betreffen ausschließlich den Eisenbeschlag. Barhufbearbeitung liegt ausdrücklich jenseits des Regelungskanons. Da in den meisten europäischen Staaten für Hufbeschlag und Hufbearbeitung kein Abschluss erforderlich ist, werden vermehrt unausgebildete Kräfte aus den Nachbarländern auf den deutschen Markt drängen.

Ad 17) Hinsichtlich der gleichstellungspolitischen Gesetzesfolgen kann der Stellungnahme der DHG nicht gefolgt werden. Mit der Öffnung der Qualifikation des Hufbeschlagschmiedes

für alle Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird der Anteil von Frauen in diesem Beruf weiter steigen. Abschließend möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Bestehende Einrichtungen, die Bildungsangebote im Bereich Hufpflege machen, haben nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit, sich zu Hufbeschlagschulen weiter zu entwickeln. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass entsprechend der geplanten Hufbeschlagverordnung auch Inhalte zum Anbringen von Hufschutzmaterialien, insbesondere auch des Hufeisens, vermittelt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Frauenquote bei den Schmieden unter der neuen Regelung relevant steigen wird. Selbst die Huftechniker, die mit alternativem Hufschutz arbeiten, bringen es auf maximal 25% (Schmiede ca. 5%). Das liegt weniger an der Zulassung als am Inhalt der Tätigkeit. **Für Barhufbearbeitung entscheiden sich 50-60% Frauen** – durch den geplanten Wegfall dieser Berufe wird ihnen künftig diese Arbeit am Pferd verwehrt. Was soll der erleichterte Zugang zur Hufbeschlagschule, wenn man zwar Pferden zu gesunden Hufen verhelfen will, aber kein Interesse am Schmieden des Eisens hat?

Nachtrag: „Die DHG war, wie andere durch den Gesetzentwurf betroffene Verbände, in Vorbereitung des parlamentarischen Verfahrens um eine Stellungnahme gebeten worden. Der Termin für die Stellungnahme war der 01.04.2005. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die DHG keine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben.“

Die DHG e.V. hat innerhalb der Anhörungsfrist (eingegangen beim BMVEL am 31.3.2005) durch ihren damaligen Präsidenten Jochen Biernat eine dreiseitige Stellungnahme abgegeben, die auf die besondere Bedeutung der Huforthopädie für den Tierschutz hingewiesen hat.

„Es wurde lediglich telefonisch durch den damaligen Vertreter der DHG, Herrn Biernat, darauf hingewiesen, dass ein Bestandsschutz für aktuell bereits tätige Huforthopäden als erforderlich angesehen würde. Diesem Anliegen ist auch vor dem Hintergrund von Hinweisen aus der Anhörung der Ländervertreter gefolgt worden.“

Der großzügige Bestandsschutz für bereits tätige Barhufbearbeiter ändert nichts an der Abschaffung des zugrunde liegenden Wissens und der zugrunde liegenden Fertigkeit durch das Verbot der Barhufschulen in denen dies gelehrt wird.